

§ 7 Oö. DAwV

Oö. DAwV - Oö. Dienstausweisverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Die herkömmlichen Dienstausweise verlieren ihre Gültigkeit nicht und bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit im Besitz der bzw. des Landesbediensteten.

In Kraft seit 01.10.2009 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at